

Grundlasten und Grundentlastung am Beispiel Wenireith

Von Fritz Posch

1. Die Entstehung und Entwicklung der Grundlasten.

Ein gewaltiger zeitlicher Bogen von weit über 1000 Jahren spannt sich von der Antike und der germanischen Frühzeit bis ins Sturmjahr 1848 zu Hans Kudlichs Antrag zur Aufhebung der Untertänigkeitsverhältnisse und dazwischen liegt jenes Jahrtausend mit einer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, in der Grundherrschaft und Untertänigkeit wesentliche Ausdrucksformen der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung darstellten.

Daher war auch, als die Oststeiermark im 12. und 13. Jahrhundert kolonisiert wurde¹, aller Grund und Boden im Besitze adeliger oder geistlicher Grundherren, die allein daher die Macht und das Recht hatten, ihn nach ihren Bedürfnissen zu nutzen. Sie legten Dörfer und Einzelhöfe an und gründeten als lokale Gewerbezentren Märkte und Städte, um auf diese Weise den größtmöglichen Ertrag durch Abgaben, Zinse und Leistungen aus ihrem Besitze herauszuholen.

Die Einnahmen der Grundherrschaften resultierten aber nicht allein aus der Grundleihe an bäuerliche Hintersassen im Sinne der Verpachtung, sondern ergaben sich auch aus dem schutzbürokrigkeithlichen Verhältnis, wonach der Grundholde für den gewährten Schutz und Schirm durch das Untertanengelübde zu Treue und Gehorsam verpflichtet war und dem Grundherrn im Falle der Not beizustehen hatte. Eine solche außerordentliche Leistung im Falle der Not war auch die Robot, die daher von sehr variabler Höhe war².

Dazu kommt noch der Zehent, eine ursprünglich rein kirchliche Abgabe, die sich aber seit dem 13. Jahrhundert immer mehr zu einer rein grundherrlichen Last entwickelte.

Es ist von gewissem Reiz, die Entwicklung und die Ablösung dieser Grundlasten an einem Einzelbeispiel aufzuzeigen, an einem kleinen oststeirischen Dorfe, dessen soziale und wirtschaftliche Entwicklung genau erforscht werden konnte.

Das Dorf Wenireith bei Hartberg ist, wie auch der Name und die breiten Hoflüsse als Übergang zur Waldhufe erkennen lassen, als Spätrodung vermutlich kurz vor oder um die Mitte des 13. Jahrhunderts von den Herren von Emmerberg, wahrscheinlich dem Truchsessin Berthold, aus dem restlichen Herrschaftswald der Emmerberger auf der Wasserscheide zwischen Safen und Schildbach bzw. Dombach herausgerodet worden. Der Name bedeutet soviel wie Querrodung, Rodung quer über (1429 Twerichsreutt).

Die planmäßig durchgeführte Ortsanlage umfaßte ursprünglich 7 gleich große Huben, 3 bzw. 4 beiderseits des Dorfgrabens (zweireihiges Grabendorf), wovon 2 im Jahre 1352 von Amelrich, dem Truchsessin von Emmerberg, an das Stift Vorau gewidmet wurden, das 1429 auch die übrigen Huben bereits in seinem Besitz hatte (damals nur noch 6 Huben und 1 Öde). In diesem Jahre erwarb das Dorf der erste Benefiziat von Maria Lebing, Niklas Hueter, durch Tausch von Vorau, doch kam es infolge der Einziehung des Benefiziums durch den Stadtpfarrer von Hartberg um 1540 an die Stadtpfarre, bei der die Untertanen dieses Benefiziums bis zur Grundentlastung als Amt Maria Lebing oder Schildbach geführt wurden³.

a) Der Grundzins

Von den sieben Huben des Dorfes zahlte ursprünglich anscheinend jede 45 ϑ Zins, was 1352 anlässlich der Widmung an Vorau für zwei Huben bezeugt ist⁴. Nach dem Übergang auch der anderen Huben des Dorfes an das Stift Vorau scheint der Zins verdoppelt, also mit 90 ϑ pro Hube angeschlagen worden zu sein, wofür zwei Ursachen in Frage kommen können: 1. Die weite Entfernung der neuen Grundherrschaft Vorau machte eine Robotleistung unmöglich, daher Erhöhung des Zinses; 2. die ursprüngliche Dorfgemarkung erfuhr eine Erweiterung durch den aus dem Ritterhofgut (Vorwerk von Unterdombach) entnommenen Ghardt, der ursprünglich nicht zur Dorfgemarkung gehörte. Es läßt sich jedoch nicht mit Bestimmtheit sagen, welche der beiden Ursachen hier wirksam war, aber es muß auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der Ritterhofanteil bereits bei der Gründung von Wenireith in die Dorfgemarkung einbezogen wurde.

Die nächste Nennung von Wenireith im Jahre 1429 führt bereits sämtliche Holden an⁵. Nun war eine Hube bereits verödet (letzte in der rechten Dorfzeile) und ihr Grund auf drei andere Hintersassen aufgeteilt, von denen jeder je 42 ϑ mehr Zins zu zahlen hatte, während bei zwei Huben

eine Ermäßigung um 6 ϑ eingetreten war. Wir haben also jetzt folgende Zinse: $2 \times 90 \vartheta$, $2 \times 132 \vartheta$, $1 \times 126 \vartheta$ und $1 \times 84 \vartheta$. Für die 90 ϑ der verödeten Hube vereinnahmte die Grundherrschaft nach der Aufteilung nun also 126 ϑ .

Nun hören wir über 100 Jahre nichts über die Wenireither Grundzinse, und erst die Urbare der Stadtpfarre Hartberg von 1555 (bzw. 1535) geben wieder darüber Auskunft⁶. Wieder scheint eine Grundverschiebung Ursache der größeren Veränderungen gewesen zu sein, und zwar verlor anscheinend der Hofergrund das große Eggfeld an den Seidlhof, einer Senkung des Zinses des Hofergrundes um 10 ϑ (statt 84 ϑ 74 ϑ) steht aber eine Erhöhung beim Seidlgrund um 2 β gegenüber (statt 4 β 6 ϑ jetzt 6 β 6 ϑ), während die Zusammenlegung der beiden 90 ϑ zinsenden benachbarten Huben in einer Besitzerhand nur die Zusammenlegung der Zinse zur Folge hatte ($3 \beta + 3 \beta = 6 \beta =$ heutiger Thallergrund). Der Zins des Rasingergrundes wurde ohne ersichtliche Ursachen um 2 ϑ erhöht (statt 132 ϑ 134 ϑ), während der des Poschgrundes nur vorübergehend um 1 β gesenkt wurde, dann aber wieder in der schon 1429 erreichten Höhe von 4 β 12 ϑ verblieb. In dieser Höhe sind die Grundzinse nun bis 1848 geblieben.

Das Studium der Entwicklung der Grundzinse des Dorfes Wenireith läßt also mehrere Folgerungen zu. Ihre Verteilung ist vor allem einmal eine Auswirkung der flur- und besitzgeschichtlichen Entwicklung des Dorfes und die Analyse der Dorfflur, bzw. die Uranlage des Dorfes kann mit Zuhilfenahme der Grundzinse am ehesten rekonstruiert werden. Es zeigt sich, daß alle Korrekturen der Zinse im Ermessen der Grundherrschaft gelegen waren, die sich an die tatsächlichen Besitzverhältnisse als Grundlage zu halten bemüht war. Es läßt sich aber auch feststellen, daß die Entnahme einzelner Grundstücke aus der Allmende oder auch ihre gemeinschaftliche Aufteilung unter die Holden keine Änderung des Grundzinses bewirkt hat, wie denn auch die letzten, urkundlich belegbaren Aufteilungen seit der thesesianischen Zeit keinerlei Änderung in der Bemessung der Grundzinse zur Folge hatten. Zur Hube gehörte eben nicht nur die private Ackernahrung allein, sondern von allem Anfang an auch das Mitbesitzrecht am gemeinsamen Wald und der gemeinsamen Weide, das durch die Aufteilung nur in ein privates Besitzrecht übergeführt wurde.

b) Das Laudemium und Mortuar

Das Laudemium oder Kaufrecht war eine Besitzwechselgebühr bei verkaufrechteten Untertanengründen (Anerkennungsgebühr für das Oberigentum des Grundherrn), während bei Freistiftgründen nur die Anlait oder Ehrung zu erlegen war. Nach einem Schreiben des Hartberger Stadtpfarrers Anton Avanzinus vom 4. Februar 1639⁷ hat der Stadtpfarrer

Lorenz Hainfelder (1561—1574), ohne Zweifel mit Konsens des Landesfürsten, die Holden des Benefiziums Maria Lebing, die bisher Freistifter waren, „khauffrechtig gemacht“, wodurch die Huben in das erbberichtigte Eigentum der Untertanen übergangen (vorbehaltlich des Obereigentums der Grundherrschaft), die aber nun beim Besitzwechsel das sogenannte Kaufrecht oder Laudemium zu erlegen hatten, das den zehnten Teil (daher auch zehnter Pfennig genannt) des Wertes des von vereidigten Schätzern abgeschätzten Grundes ausmachte, also vom Vieh und dem anderen Inventar nicht genommen wurde. Die Zulehen und Überlände wurden gesondert geschätzt und auch davon der zehnte Pfennig als Kaufrecht genommen. Das Kaufrecht zahlte der Käufer oder Erbe (auch Erbschaft galt als Kauf), auch hatte er für den Grund und für jedes Zulehen Kaufbriefe zu lösen, für die je 4 fl. zu zahlen waren. Diese Gebühr ist bis zur Grundentlastung gleich geblieben.

Die Herrschaft hatte ferner das Recht, von jedem behausten Grund beim Tode des Hauswirtes, also des Besitzers, das sogenannte Hauswirsterbrecht, kurz Sterbrecht oder Mortuar genannt, zu nehmen, das aber sehr ungleich eingehoben wurde. In älterer Zeit war es höher, nach alten Inventaren oft 20 bis 25 fl, wenn das Kaufrecht 30 bis 35 fl ausmachte, aber schon 1676 wird in einer Eintragung vermerkt, daß dies zu rauh gewesen sei. Fortan begegnet als Mortuar stets die Hälfte des Kaufrechtes, also fünf Prozent des Wertes des Hofgrundes, wurde aber unter Maria Theresia gesetzlich auf drei Prozent ermäßigt. Ein Sterbrecht in natura, etwa in der Form eines Sterbochsen, wurde in Wenireith niemals eingehoben.

Das Mortuar wurde aber auch, besonders wenn Besitzübernahme und Todfall nicht zusammenfielen, oft vom Gesamtvermögen des Verstorbenen nach Abzug der Schulden genommen, wie die Inventare ebenfalls erkennen lassen. Neben Laudemium und Mortuar waren besonders die Briefgebühren eine Belastung, da für jeden Kaufbrief, Heiratsbrief und Schirmbrief sowie für das Inventar je 4 fl zu zahlen waren.

Einige Beispiele mögen das veranschaulichen: Als 1605 die Inventur nach Michael Kröpfl auf dem Seidlhof gemacht wurde, wurde der Hof samt Zugehör auf 225 fl geschätzt, das Laudemium betrug den zehnten Teil, also 22 fl 4 β, während damals das Sterbrecht noch sehr „rauh“ genommen wurde, nämlich 20 fl, also fast so viel wie das Kaufrecht. Gesondert wurde der zehnte Pfennig von den Überländen eingekommen⁸. 1739 übergab Peter Zisser den heutigen Poschhof, aus welchem Anlaß ein Inventar aufgerichtet wurde. Der Hofgrund wurde auf 150 fl geschätzt, das Laudemium dafür betrug also 15 fl, das gewöhnliche Sterbrecht, damals die Hälfte, das ist 7 fl 30 kr, wurde bis zu des Übergebers Tod vorbehalten. Teurer kam aber die Übernahme der zwei Zulehenswiesen zu ste-

hen, die, auf 120 fl geschätzt, 12 fl Laudemium kosteten, sowie die der Überlände, für die Berechnung des Mortuars kam aber nur der Hofgrund in Betracht⁹.

Durch die Verkaufrechtung wurden die Bauernhöfe verkäufliches und vererbliches Eigentum und war vor allem die Vererbung in der Besitzerfamilie gesichert, während vorher der Besitz theoretisch nach dem Tode des Inhabers einem anderen Holden gegeben werden konnte, da er Eigentum des Grundherrn war. Eine Abstiftung war bei Kaufrechtsgütern nur in Ausnahmefällen möglich, in Wenireith ist in den 400 Jahren seit der Verkaufrechtung nur ein einziger solcher Fall vorgekommen¹⁰.

c) Die Robot

Es ist möglich, ja wahrscheinlich, daß die Wenireither ursprünglich Frondienste in geringerem Ausmaß zu leisten hatten, sicher aber nicht mehr seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, seit sie nach Vorau gehörten. Bis 1569 hatten sie nun keine Robot zu leisten, auch die anderen Untertanen des Pfarrhofes waren bis dahin robotfrei. Im Jahre 1569 ließ Erzherzog Karl den Pfarrer Lorenz Hainfelder zur besseren Erhaltung seiner Wirtschaft durch Kommissare auf jeden Untertanen „unser Frauen Stiff“ vor der Stadt am Lebing sechs fahrende und sechs „Grundtagwerch“ (sechs Tage Fuhr- und sechs Tage Handrobot) auferlegen, was denn die Untertanen dem landesfürstlichen Kommissar auch mit Hand und Mund versprachen. Da sie aber erklärten, daß es ihnen etwas zu viel sei, daß sie Wart- und Rüstgeld geben sollten, erklärte sich die Grundobrigkeit bereit, jährlich für sie das Wart- und Rüstgeld zu zahlen, worauf sich dann das ganze Amt gutwillig erbot, jeder einzelne einen ganzen Tag Holz zu hacken. Es wurden nun zwei gleichlautende „Spanzettel“ aufgerichtet und gefertigt, das eine von Lorenz Hainfelder als Grundobrigkeit unterschrieben und gesiegelt, das andere von Hans Heillekher, Amtmann, und Christian Raith, beide Untertanen aus Hopfau, als Untertanen-Vertretern unterfertigt. Dies geschah am 10. August 1569 auf Grund von Verhandlungen zwischen dem Pfarrer Lorenz Hainfelder, Hofkaplan Erzherzog Karls, und den Untertanen von Maria Lebing¹¹. Das ist der Anfang der Robot der Wenireither, die vorerst mit jährlich zwölf Tagen erträglich schien, aber der ungemessene Charakter der Robot machte sich später leider zu sehr geltend.

Nun hören wir infolge Fehlens von Aufzeichnungen lange Zeit nichts von der Robotleistung der Wenireither Bauern. Erst die flehentlichen Bittbriefe der Untertanen aus dem Jahre 1651 an den Landesfürsten und den Bischof lassen erkennen, daß der damalige neue Stadtpfarrer Doll von Dollenberg mit allen Mitteln gesonnen war, nicht nur die „alt und bey menschen gedenken unverwehnte robathen zu staigern, sonder noch

wider alle recht und billikheit mit neuen zu belegen und zu beschwehren“. Doll erließ Strafmandate, drohte mit der „keichen“ (Gefängnis), verlangte alle 14 Tage die Lieferung eines Kalbes in den Pfarrhof, wöchentliche Kapaunlieferungen bis nach Wien etc., ja, er drohte ihnen, sie in Eisen schmieden zu lassen und so angeschmiedet auf einem Wagen nach Wien zum Kaiser führen zu lassen. Auch die Eingabe des Grafen Paar an das erzbischöfliche Konsistorium weist darauf hin, daß „die armen unterthonen auch biß auff daß march durch ime herrn pfarrer außgesaugt werden¹²⁴“.

Alles Wehren der Untertanen scheint jedoch nicht allzuviel genützt zu haben, wenn auch die Kälberlieferungen nicht durchdrangen, denn sie wurden später nach Bedarf der Herrschaft zur Robot herangezogen, wie es damals allgemein üblich war. Das geht auch aus dem Urbar von 1724 hervor, in dem als Robotleistung nicht mehr eine bestimmte Anzahl von Tagen festgesetzt ist, sondern es waren eben gewisse Arbeiten zu verrichten, ganz abgesehen davon, wie lange sie dauerten. Damals hatten die 32 Untertanen des Schildbacher Amtes folgende Arbeiten zu verrichten: Sie hatten den Kurzböckweingarten und den Fuchsler (an seiner Stelle wurde später der Kalvarienberg gebaut) mit Hand- und Fuhrrobot zu bearbeiten und, sollten sie in Wiesen umgewandelt werden, diese zu mähen, zu dörren und das Heu einzuführen. Ferner hatten sie das große Hoffeld (= 25 Joch) zu bauen, zu fechseln und die Fechselung heimzuführen sowie auch den Most- und Getreidezehent zu befördern. Wenn es etwas zu bauen gab, mußten sie mit dem Amt Eggendorf abwechseln, wenn aber große Not war oder viel zu bauen war, mußte auch das Groß-Wilfersdorfer Amt mithelfen. Zur Gartenrobot mußte das Schildbacher Amt sechs Personen stellen, welche mit zwölf Eggendorfern alle Gartenarbeit machen mußten, Kraut, Rüben und Türkisch-Weizen (Kukuruz, Mais) bauen, Maden jäten, aber auch fischen und Teiche räumen. Es heißt ausdrücklich, daß, was die Handrobot betrifft, sowohl im Garten als auch beim Pfarrhof beide Ämter (Eggendorf und Schildbach) „so oft mans bedürftig, auf allemöliges ansagen willfährig erscheinen, wie es vorhin gebräuchlich gewest“.

Als Verpflegung erhielten die Roboter beim Eishacken jeder ein Stück Brot, ebenso bei der Gartenarbeit (zehn Personen einen Laib), aber jeder Mahder, Schnitter und Weingartenarbeiter erhielt außerdem noch ein Seitl Wein, der Vormahder bei jeder Wiese einen Halben, ebenso die Zusammentrager der Garben beim Schnitt, deren drei waren. Die Wäscherinnen erhielten zu Mittag einen halben Laib Brot und abends das Essen, eine Maß Wein und jede ein Stück Brot, die die „Gaill“ (Mist) zusammenwarfen, jeder ein Stück Brot, die Weingartenleser nichts, die Presser abends Essen und Wein.

Die Fuhrleute beim Heu-, Grummet und Getreideführen erhielten zu zehnt einen Laib Brot und keinen Wein, die Mostfuhrleute erhielten jeder ein Stück Brot und eine Lagl Most, wenn sie keinen Most nahmen, jeder Wagen eine Maß Wein, die Mühlfuhrleute von einem Wagen eine Maß Wein und ein Stück Brot. Beim Anbauen bekam jeder Fuhrmann ein Seitl Wein und ein Stück Brot, der Ansäer und Zubutzer jeder eine Halbe Wein und ein Stück Brot, die Faßfuhrleute für jeden Wagen nur ein Stück Brot¹³. Wenn wir bedenken, daß die Arbeit, die dem Schildbacher Amt zugewiesen war, von 32 Untertanen geleistet werden mußte, können wir verstehen, daß alle diese Untertanen im Rektifikationsurbar von 1754 mit täglicher Hand- und Zugrobot rektifiziert wurden.

Dazu gehört auch eine vierspännige Grazer Fuhr, die jeder jährlich zu leisten hatte, die ab 1706 bezeugt ist, aber bereits ab 1716 von allen in Geld (4 fl) abgelöst wurde. Daß diese vierspännigen Grazer Fuhren zur größten Belastung gehörten, geht schon daraus hervor, daß die Bauern ein Vielfaches des gesamten Grundzinses für ihre Ablösung zu zahlen bereit waren. Diese Grazer Fuhr hatte den Zweck, Herrschaftsgut (Getreide etc.), das verkauft werden sollte, in die Landeshauptstadt zu befördern, aber auch andere weite Fahrten wie etwa Sauerbrunn-Fuhren wurden als Grazer Fuhren gutgeschrieben.

Die tägliche Hand- und Zugrobot blieb bis 1778, in welchem Jahre Maria Theresia sie im Zuge ihrer Untertanengesetzgebung durch die Robotverordnung vom 5. Dezember allgemein auf wöchentlich drei Tage herabsetzte. Trotzdem blieben noch 156 Tage, da aber die abgelöste Grazer Fuhr fünf Tage zählte, hatten die Wenireither nun jeder nur noch 151 Tage im Jahr zu roboten. Aber auch dagegen wehrten sie sich nun, und bereits am 17. Mai 1783 brachten sie zusammen mit den Weinbergern und Eggendorfern und anderen eine Beschwerde beim Pfarrer ein, daß sie mit Robot zu sehr überlastet seien, wurden aber abgewiesen, da sie von den vorgeschriebenen 156 Tagen ohnehin kaum die Halbscheid entrichteten. Aber am 9. August des gleichen Jahres wurden sie, diesmal mit den Hopfauern zusammen, wieder vorstellig, daß es ihnen sehr schwer falle, ihre Robot zu leisten. In dem Gesuch ist nun auch angeführt, was sie damals alles zu arbeiten hatten: An Fuhrrobot 21 Tage, bei jeder Fuhre zwei Personen, nebst den Fuhren, die sie dem Verwalter nach seinem Belieben das ganze Jahr an verschiedene Orte führen mußten, an Handrobot 9 Tage Holz hacken, bei jeder Weingartenarbeit 2 Tage Weingarten schneiden, 2 Tage Weingartengrabarbeiten, 2 Tage Weingarten hauen, 2 Tage Erde tragen, 2 Tage beim zweiten Hauen, 1 Tag abjäten, 2 Tage binden, 1 Tag beim dritten Hauen, 1 Tag Mist tragen, 2 Tage lesen. Fürs Holzhacken und Weinlesen erhielten sie pro Tag ein Pfund Brot. für die andere Weingartenarbeit ein Pfund Brot und ein Seitl Wein.

An Wiesenarbeit hatten sie zu leisten: Wiesen putzen 1 Tag, Ghag machen 2 Tage, Stangen klieben 1 Tag, Mähen der Latronwiese samt Futterdörren 2 Tage, Mähen der langen Wiese samt Futterdörren 3 Tage, Grummetmähen samt Futterdörren 3 Tage. An Verpflegung erhielten sie pro Tag ein Pfund Brot, für das Mähen außerdem ein Seidl Wein.

Zu Schnitt hatten sie folgende Arbeiten zu leisten: Korn schneiden 3 Tage, Weizen schneiden 2 Tage, Hafer schneiden 2 Tage, Haiden schneiden 2 Tage. Als Kost erhielten sie ein Pfund Brot und ein Seidl Wein pro Tag. Ferner mußten sie einen Tag Eis hacken, 3 Tage „Zeingärten“ (Zaunweiden) schneiden, 3 Tage Mist zusammenwerfen, 2 Tage Mist breiten, 1 Tag Weizen (= Kukuruz) setzen, 2 Tage Weizen hauen, 1 Tag Krautpflanzen setzen, 2 Tage Kraut hauen, 1 Tag Rüben hauen, 1 Tag Weizen ausbrocken, Weizen abschälen in der Nacht, was für einen Tag zählte, 1 Tag Rüben ausnehmen und diese bei Nacht abschneiden, 1 Tag Kraut einscharben, 1 Tag Rüben einscharben, 1 Tag Bohnen abbrocken, 1 Tag Spanscheiter machen, 1 Tag Flachs abziehen, 4 Tage zwei Pfund Flachs spinnen, 1 Tag Spelten machen, 9 Tage Teiche räumen, 1 Tag in den Teichen fischen und 1 Tag schabschitten. Für alle diese Arbeiten erhielten sie pro Tag ein Pfund Brot.

Wieder baten die Wenireither, gnädigen Nachlaß und Milderung gnädigst angedeihen zu lassen, ihnen nicht mehr aufzuerlegen, als im Urbar festgesetzt sei und ihnen einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Sie wiesen auch darauf hin, daß sie nicht die dreitägige Robot hätten, sondern alle Arbeit verrichten müßten, wie schon vor alten Jahren, „indem wir uns gar nicht weigern, dasjenige, was in dem höchsten Urbarium bestimmt ist, zu erteilen“ etc. „und in diefer Ehrfurcht ersterben“.

Wieder wurden die Wenireither vom Stadtpfarrer Christoph Freiherrn von Jöchlinger durch Bescheid vom 16. August abgewiesen. Jöchlinger wies darauf hin, daß die spezifizierten Tagwerke nicht das ganze Jahr hindurchgehen, weil nicht alle auf einmal bei aller Arbeit, sondern heute diese, morgen jene roboten, auch viele Arbeiten in etlichen Stunden oder halben Tagen vorüber seien. Das Teicheräumen geschehe alle 15 oder 20 Jahre und das wenige Fischen alle 3 oder 4 Jahre. Der Pfarrer rechnete 21 Fuhrtage + 78 Handrobottage (ohne Teichräumen und Fischen) = 99 Tage.

Wenn die Wenireither Bauern auch selten selbst die Robot ableisteten, sondern ihre Knechte und Buben schickten, so war sie doch eine große Belastung, da sie stets dann zu leisten war, wenn die Arbeitskräfte bei der eigenen Wirtschaft gebraucht wurden. Da die Untertanen wußten, daß sie in Kaiser Josef eine Stütze hatten, waren sie damals allgemein „renitent“, „stutzig“, „widerspenstig“, wie die Ausdrücke lauten, und nahmen alles zum Anlaß, die verhaßte Robot zu sabotieren oder abzu-

schütteln. Die Kunde etwa von einem kaiserlichen Befehl, wonach die Roboter warme Kost bekommen müßten, drang auch zu den Wenireithern und wie viele andere Untertanen wiesen auch sie ihre abgeschickten Roboter an, zu Mittag nach Hause zu gehen, wenn sie keine warme Kost bekämen. Das wurde am 4. Juni 1784 strikte durchgeführt. Die fünf Wenireither Bauern wurden daher am 7. Juni in den Pfarrhof gerufen und darüber aufgeklärt, daß die warme Kost nur dort zu reichen sei, wo dies auch bisher üblich war, daß das aber bei ihnen nie der Fall gewesen sei. Nur mit Mühe und unter Androhung der patentmäßigen Strafen waren die Wenireither von ihrer Ansicht abzubringen¹⁴.

Die Robotwiderspenstigkeit war damals allgemein, es half nichts, daß man die Bauern einsperrte und in Ketten legte, wie dies oft genug mit den Pointern geschah¹⁵. Der Pfarrer tobte, daß seine Wirtschaft zugrunde gehe, es half nichts, auch die Wenireither verweigerten 1786 gänzlich die Robot und mußten dafür später jeder 5 fl 5 kr als Ersatz zahlen. Die Robotablöse in Geld, die von den Bauern gefordert wurde, war nicht mehr aufzuhalten. Bereits ab 1790 zahlten die Wenireither je 7 fl für die erlassene Robot, hatten aber drei Fuhrtage in natura und die Zehentfuhren (Garben- und Weinmostzehent außer dem Hartberg = Ring) zu leisten. Da sie von früher her bereits 4 fl Grazer Fuhrgeld zu zahlen hatten, so hatte jeder nun also insgesamt 11 fl Robotgeld jährlich zu leisten, was bis 1821 kontraktmäßig mündlich paktiert wurde.

Dabei blieb es aber nicht, da das Geld entwertet wurde. 1834 waren es bereits 16 fl 30 kr, nach der Roboterhöhung von 1838 ohne Kontrakt 19 fl 30 kr von 1838—1848. Mit der Bauernbefreiung fiel auch diese grundherrliche Last.

Die Robot war eine der schwersten und drückendsten Lasten der Untertanen. Wenn man später auch die gemessene Robot von der ungemessenen, die bestimmte von der unbestimmten und die genannte von der ungenannten unterschied, so zeigt das Beispiel Wenireith doch deutlich genug, daß jede Robot im Prinzip ungemessen, unbestimmt und ungenannt war und daß alle Begrenzungen nur zeitbedingt und vorläufig waren. Diese Unterscheidungen kommen daher auch erst zu einer Zeit vor, als die Entwicklung zur Gutsherrschaft aufgehört hatte, womit auch eine gewisse Beruhigung in der Robotpraxis der Grundherrschaften Platz gegriffen hatte.

d) Der Zehent

Der Zehent war ursprünglich eine rein kirchliche Abgabe und umfaßte den zehnten Teil aller Feldfrüchte für die Bedürfnisse der Kirche. Zehentherr war daher ursprünglich der Erzbischof von Salzburg, der, wie es auch sonst üblich war, ein Drittel des Zehents dem Pfarrer von Hartberg vermutlich schon bei der Gründung der Pfarre überließ. Über zwei Drittel

verfügte der Erzbischof weiterhin selbst und hob diese Zehente in seinen Zehenthöfen zu Hartberg, Grafendorf und Löffelbach ein, gab sie aber oft weg¹⁶. 1496 verließ das Hochstift den Zehent dem Stift Vornau gegen Zahlung von 128 fl jährlich¹⁷, 1526 kaufte ihn Sigmund v. Dietrichstein vom Erzbistum um 2500 fl (bzw. 3000 fl) und 1621 ging dieser Zweidrittelzehent an Rudolf Freiherrn v. Paar, den Inhaber der Herrschaft Hartberg, über¹⁸. Der Zehent hatte also schon seit dem 13. Jahrhundert seinen kirchlichen Charakter weitgehend eingebüßt und unterschied sich kaum mehr von den übrigen Grundlasten.

In der Praxis der Zehenteinhebung in der Pfarre Hartberg kam es oft zu Ungehörigkeiten, die 1544 in einem Vergleich zwischen Karl Hochburger als Vormund der Gebrüder Dietrichstein, dem Stadtpfarrer und der Stadtgemeinde geregelt wurden. Danach hatte gleich nach Schnitt der Zehentgeber dem Zehentnehmer Anzeige zu machen, worauf beide auf das Feld gingen und den Zehent aussteckten. Dann konnte jeder seinen Teil nach Belieben wegführen, jedoch ohne Schädigung des anderen (wie Umwerfen der Schuppen, Offenlassen der Feldtore usw.). Vor gänzlicher Räumung durfte kein Vieh auf die Felder getrieben werden, es sei denn, daß man diese ungebührlich lange hinauszog, in welchem Falle der Fahrlässige den Schaden zu büßen hatte. Wenn der Zehentnehmer trotz Anzeige die Aussteckung unterließ, konnte der Zehentgeber die Ernte unter Zurücklassung des Zehents einbringen, wurde aber bei Betrug nach dem Zehentrechte bestraft und mußte sich bei Verdacht das Nachsehen in seinem Stadel gefallen lassen¹⁹.

Auch in Wenireith hob ein Drittel des Zehents der Pfarrer von Hartberg ein, zwei Drittel der Erzbischof von Salzburg bzw. später die Herrschaft Hartberg, nur auf dem Pötschergrund (heute Thaller) hatte, vermutlich auf Grund einer nicht erhaltenen Vereinbarung, der Pfarrer den ganzen Zehent (Vortelzehent). Ich führe im folgenden einige aus den Zehentregistern der Stadtpfarre Hartberg²⁰ entnommenen Zehentleistungen des Martin Pötscher aus dem Jahrzehnt von 1721—1731 an, die, mit 10 multipliziert, den Ernteertrag des Hofes erschließen lassen (1 Schober = 60 Garben). 1721: 17 Garben Weizen, 1 Schober Korn, 0 Gerste, 2 Schober 5 Garben Hafer; 1726: 0 Weizen und Korn, 8 Garben Gerste, 1 Schober 27 Garben Hafer; 1727: 1 Schober 41 Garben Weizen, 2 Schober 10 Garben Korn, 1 Schober 11 Garben Hafer, 0 Gerste; 1728: 2 Schober 12 Garben Weizen, 2 Schober 20 Garben Korn, 1 Schober 27 Garben Hafer, 0 Gerste; 1729: 2 Schober 4 Garben Weizen, 2 Schober 1 Garbe Korn, 1 Schober 59 Garben Hafer, 5 Garben Gerste; 1730: 1 Schober 47 Garben Weizen, 2 Schober 24 Garben Korn, 1 Schober 37 Garben Hafer, 9 Garben Gerste; 1731: 2 Schober 5 Garben Weizen, 1 Schober 42 Garben Korn, 1 Schober 28 Garben Hafer, 5 Garben Gerste. Ab 1738 kaufte Martin Pöt-

scher den Getreidezehent auf seinem eigenen Grund um jährlich 7 fl und einen Gulden Leihkauf für drei Jahre. Dabei scheint es auch weiterhin geblieben zu sein. Als Gesamtforderung auf dem Pötschergrund werden einmal in einem ungenannten Jahre 10½ Schober Korn und 11½ Schober Weizen genannt, was den oben genannten Zehentleistungen ungefähr entspricht.

Die restlichen vier Wenireither Bauern hatten dem Pfarrer nur den Drittelzehent zu geben, er betrug 1630 z. B. insgesamt 2 Schober 8 Garben Weizen, 2 Schober 25 Garben Korn und 1 Schober 50 Garben Hafer. Das ergibt einen ganzen Zehent von 6 Schobern 24 Garben Weizen, 7 Schobern 15 Garben Korn und 5 Schobern 30 Garben Hafer. Wenn man daraus den Gesamternteertrag berechnet, so kommt ungefähr das heraus, was heute ein einziger mittlerer Bauernhof im Dorfe einbringt.

Auch dieser Zehent wurde verpachtet, so schon 1666 an den Besitzer des Poschhofes, und später kauften mehrere Wenireither Bauern überhaupt den ganzen Drittelzehent im Dorf und in der Gegend auf. 1825 erstand den Drittelzehent in Wenireith Johann Posch allein um 61 fl, den ganzen Zehent von seinem Grund Anton Pötscher um 16 fl.

Der Zehent war ohne Zweifel eine der größten Lasten und zum Unterschied vom Grundzins im Werte stets gleichbleibend, da er in natura eingehoben wurde oder der Geldwert entsprechend den Marktpreisen jeweils neu festgelegt wurde.

2. Die Grundentlastung

Wenn wir die Grundlasten untereinander vergleichen, so zeigt sich, daß der Grundzins zuletzt nicht viel mehr als eine Anerkennungsgebühr darstellte, in Wenireith seit dem Ausgang des Mittelalters unverändert geblieben war und nicht an die gestiegenen Naturalpreise angeglichen wurde. Entsprachen die 4 β 12 ϑ, die der Poschhof z. B. 1429 zinst, nach dem Teuffenbacher und Montforter Urbar einem Naturalwert von 44 bis 66 Hühnern (das Huhn 2 oder 3 ϑ) oder 1320 Eiern (30 Eier = 3 ϑ)²¹, so hatten sich die Preisverhältnisse nach einem halben Jahrtausend grundlegend gewandelt. Da ein Huhn für die Entschädigungsermittlung mit 9—12 kr und ein Schock Eier (60 Stück) mit 18—24 kr berechnet wurden, entsprach der Grundzins des Poschhofes in der Höhe von 33 kr (= 4 β 12 ϑ) damals also nur noch dem Werte von etwa 3—4 Hühnern oder 82 bis 110 Eiern, war also im tatsächlichen Wert um etwa das 15fache gesunken.

Die grundherrliche Belastung eines Hofes wird auch aus einem Vergleich der damals bereits in Geld abgelösten Leistungen ersichtlich. Damals verhielten sich beim Poschhof Grundzins : Robot : Zehent folgendermaßen: 33 kr : 19 fl 30 kr : 9 fl 15½ kr (hier Entschädigungsrente), also so wie

1 : 35 : 17. Mag auch der Wert des Grundzinses seit dem Mittelalter um das 15fache gesunken sein, so mußte der Hof seit dem 16. Jahrhundert eine 35fache neue Belastung durch die Robot übernehmen. Das ist aber nur scheinbar, denn tatsächlich entsprechen die 4 β 12 ϑ nach dem Eierpreis berechnet 1848 $6\frac{3}{4}$ bis $8\frac{3}{4}$ fl, so daß die tatsächliche Steigerung nur etwa das Dreifache beträgt.

Die Grundentlastung und damit das Ende einer über tausend Jahre währenden Epoche wurde im Laufe der Revolution des Jahres 1848 durch den Antrag Hans Kudlichs im österreichischen Reichstag, das Untertanenverhältnis mit allen daraus entspringenden Rechten und Pflichten aufzuheben, in die Wege geleitet. Sie wurde nach dem Gesetze vom 7. September 1848, nach dem Patente vom 4. März 1849 und der Ministerialverordnung vom 12. September 1849 durchgeführt und für diesen Zweck von der Grundentlastungs-Landeskommission am 13. Dezember 1849 ein eigener Unterricht als Anweisung herausgegeben. In Hartberg arbeitete eine Grundentlastungs-Distriktskommission, die den Wert der aufgehobenen Leistungen feststellte. Nach den Bestimmungen war ein Drittel als Pauschale abzuziehen, von den restlichen zwei Dritteln hatten als Entschädigungsrente die Hälfte der Verpflichtete, also der Untertan, die andere Hälfte der Landesfonds, also das Land, zu zahlen. Das 20fache dieses Betrages bildete das Entschädigungskapital, das sich mit fünf Prozent verzinst, davon hatte die Hälfte wieder der Verpflichtete in 8 bis 20 Jahresraten beim zuständigen Steueramt zu bezahlen, die andere Hälfte der Landesfonds innerhalb von 40 Jahren. Die Rückstände aus dem Jahre 1848 mußten nachgezahlt werden.

Wie wurde nun in Wenireith die Grundentlastung durchgeführt? Wollte man die bisherigen letzten grundherrlichen Abgaben und die obigen Weisungen zu Hilfe nehmen, würde die Grundentlastung auf dem Poschhof etwa folgendermaßen aussehen: a) unsteigerlicher Gelddienst (= Grundzins) 33 kr, ein Drittel davon ab als Pauschale, bleiben 22 kr als Entschädigungswert; b) letztes Robotgeld 19 fl 30 kr, davon ein Drittel ab als Pauschale, bleiben 13 fl als Entschädigungswert, das gibt zusammen 13 fl 22 kr als Entschädigungsrente, woraus sich ein Entschädigungskapital von 267 fl 20 kr ergäbe.

Wie aber rechnete man tatsächlich²²? a) Vom Grundzins von 33 kr nahm man nur 40 Prozent, also $13\frac{1}{5}$ kr, davon zog man das Drittel Pauschale ab, es blieb also ein Entschädigungswert von $8\frac{1}{2}$ kr. b) Die Robot. Die Grazer Fuhr, für die durch über 100 Jahre 4 fl Ablöse jährlich bezahlt wurden, wurde jetzt mit 1 fl 36 kr eingeschätzt, nach Abzug des Pauschal-drittels blieb also 1 fl 4 kr als Entschädigungswert.

Die übrige Robotablöse rechnete man ebenfalls nicht nach dem bisherigen Robotgeld, auch nicht nach den vor der Robotrelation tatsächlich

üblichen Robottagen, sondern ging rein bürokratisch vor. Man rechnete insgesamt 151 Robottage (nach Abzug der auf fünf Tage berechneten Grazer Fuhr), hielt sich also an die von Maria Theresia festgesetzte Höchstgrenze, davon rechnete man die Hälfte als Handrobot mit Kost, also $75\frac{1}{2}$ Tage, berechnete nach dem Katastralpreis von 10 kr den Robottag mit $3\frac{1}{2}$ kr, das gibt 4 fl $11\frac{2}{3}$ kr. Hievon zog man die Hälfte für die Kost ab, von dem Rest von 2 fl $5\frac{5}{6}$ kr noch das Pauschal-drittel, so daß als Entschädigungswert 1 fl $23\frac{1}{2}$ kr blieben.

Die Zugrobot wurde ebenfalls mit $75\frac{1}{2}$ Tagen gerechnet, bei einem Katastralpreis von 36 kr der Robottag mit 12 kr, das gibt 15 fl 6 kr. Hievon wurde für die Kost die Hälfte des Handrobotwertes genommen, von dem Reste von 13 fl $\frac{1}{6}$ kr ein Drittel als Pauschale, so daß als Entschädigungswert 8 fl 40 kr blieben. Das gibt als Entschädigung für den Grundzins $8\frac{1}{2}$ kr und 11 fl $7\frac{1}{2}$ kr für die Robot, insgesamt also 11 fl 16 kr, das ist um 2 fl 6 kr weniger als nach der Zugrundelegung der vor 1848 tatsächlich üblichen Leistungen sich ergeben hätte. Von diesen 11 fl 16 kr hatte die Hälfte, also 5 fl 38 kr, der Besitzer Anton Posch zu zahlen, die andere Hälfte der Landesfonds. Das fünfprozentige Entschädigungskapital betrug demnach für diesen Hof 225 fl 20 kr, also je 112 fl 40 kr für den Besitzer und den Landesfonds. 120%

Dazu kamen nun noch die Rückstände des Jahres 1848, die ganz dem Besitzer zufielen, die aber ebenfalls nach diesem Schema berechnet wurden, das sind $8\frac{1}{2}$ kr Zins und 11 fl $7\frac{1}{2}$ kr für die Robot, das gibt 11 fl 16 kr.

Der Besitzer des Poschhofes hatte also als Ablöse der grundherrlichen Leistungen von Zins und Robot einschließlich des Rückstandes des Jahres 1848 insgesamt zu zahlen: 5 fl 38 kr + 112 fl 40 kr + 11 fl 16 kr = 129 fl 34 kr, während das Land 118 fl 18 kr übernommen hatte. Wenn man diesem Betrag die bisherigen tatsächlichen jährlichen Leistungen an den Grundherrschaft für Grundzins und Robot im Betrage von 20 fl 3 kr gegenüberhält, bekommt man ein Bild von der durch die Grundentlastung bewirkten Belastung des Hofes, wozu nun aber noch die Zehententschädigung dazukommt.

Ganz gleich wurden die Entschädigungswerte für die übrigen vier Höfe festgestellt. Da die Robot bei allen Bauern gleich war und nur beim Grundzins einige Kreuzer Differenz herrschte, kamen alle Wenireither Bauern so ziemlich auf die gleiche Summe. Die Ungerechtigkeit in der Höhe der Leistungen tritt also auch bei der Ablöse wieder in Erscheinung, denn kleine Höfe mußten ungefähr dasselbe leisten wie doppelt so große.

Der große Seidlhof kam nur auf 130 fl 20 kr (119 fl das Land), der Rasingerhof auf 129 fl $30\frac{3}{4}$ kr (118 fl $23\frac{1}{4}$ kr das Land), der Hoferhof auf 128 fl $53\frac{3}{4}$ kr (117 fl $41\frac{1}{4}$ kr das Land), der Thallergrund, der zweitgrößte im Dorfe, gar nur auf 127 fl $4\frac{1}{2}$ kr (das Land 116 fl $1\frac{1}{2}$ kr), da für

einen kleinen Acker, der 1792 von diesem Grunde weg an Anton Reiterbauer in Unterdombach Nr. 12 gekommen war, dieser 3 fl 33 kr (das Land 3 fl 14 $\frac{1}{4}$ kr) zahlen mußte.

Die Anmeldung des Liquidationsverfahrens geschah von der Herrschaft Stadtpfarrhof Hartberg am 30. August 1850, worauf das Verfahren eingeleitet und am 9. Jänner 1851 geschlossen wurde. Darüber wurde dem Berechtigten (also dem Stadtpfarrer) am 28. April 1851 ein Hauptausweis mit der genauen Eintragung der Ablösungsbeträge für jeden Untertanen, vor allem aber über die ihm zustehende Ablösungssumme überreicht.

Weitaus gerechter war die Ablöse der Zehentleistungen wie ja auch die Zehentleistungen selbst der Größe des Besitzes und dem tatsächlichen Ertrage entsprachen. Die Entschädigungsrente für den ganzen Zehent betrug beim Rasingerhof 14 fl 19 kr, beim Poschhof 9 fl 15 $\frac{1}{2}$ kr, beim Hoferhof 7 fl 52 $\frac{1}{2}$ kr, beim Seidlhof 16 fl 46 kr und beim Thallerhof 16 fl 40 $\frac{1}{2}$ kr. Von der Rente sowohl wie auch von der fünfprozentigen 20fachen Entschädigungssumme zahlte wieder die Hälfte das Land, während die Rückstände von 1848 die Bauern allein zu tragen hatten. Die Zehentablöse mit den Rückständen kam also die Wenireither Bauern folgendermaßen zu stehen: Rasingerhof 164 fl 43 $\frac{1}{2}$ kr (Land 150 fl 24 $\frac{1}{2}$ kr), Poschhof 106 fl 28 $\frac{1}{4}$ kr (Land 97 fl 12 $\frac{3}{4}$ kr), Hoferhof 90 fl 33 $\frac{3}{4}$ kr (Land 82 fl 41 $\frac{1}{4}$ kr), Seidlhof 192 fl 49 kr (Land 176 fl 3 kr), Thallerhof 191 fl 45 $\frac{3}{4}$ kr (Land 175 fl 5 $\frac{1}{4}$ kr) und Reiterbauer für den Acker 4 fl 7 $\frac{1}{4}$ kr (Land 3 fl 45 $\frac{3}{4}$ kr).

Die Zehentablöse kostete also die meisten Höfe, besonders die größeren, mehr als die Ablöse für die gesamten übrigen Leistungen, woraus man wohl mit Recht schließen darf, daß der Zehent zu den stärksten Belastungen eines Bauernhofes zählte. Zum Unterschied vom fallenden Wert des Geldzinses und der im 16. Jahrhundert wiedereingeführten und dann ständig gesteigerten Robot stellt er aber die stabilste Untertanenlast dar.

Für die Ablöse des Laudemiums, für das der Durchschnitt der letzten 30 Jahre gerechnet wurde, hatten die Bauern nichts zu zahlen, da die Entschädigung der Staat übernommen hatte²³. Das Mortuar wurde überhaupt ohne jegliche Entschädigung aufgehoben.

Die Grundentlastung befreite die Bauernschaft zwar von allen grundherrlichen Leistungen, nicht aber von der an den Landesfürsten bzw. den Staat zu entrichtenden Steuer, die seit 1495 eine regelrechte Einführung gefunden hatte und stets nach dem Grundzins berechnet wurde. Seit 1753 betrug die Höhe dieser Steuer bereits das 10 $\frac{3}{4}$ fache des Grundzinses und fand erst durch die Bemessung nach dem neuen stabilen Kataster ab 1844 eine gerechte Aufteilung nach dem Grundertrag.

Anmerkungen

- ¹ Vgl. F. Posch, Siedlungsgesch. der Oststeierm. M. Ö. I. G. 13. Ergbd.
- ² Vgl. O. Brunner, Land und Herrschaft, 2. Auflage, Brünn 1942, F. Posch, Steir. Bauern- und Agrargeschichte, in Steiermark, Land, Leute, Leistung (Graz, 1956), S. 150 ff.
- ³ Vgl. F. Posch, Siedlungsgeschichte, S. 572 ff., F. Posch, Die Geschichte eines oststeir. Bauernhofes, Steir. Bauernkalender 1954, S. 161 ff.
- ⁴ Abschr. L. A. Urk. Nr. 2459 f.
- ⁵ Kopialbuch der Pfarre Hartberg von 1673, fol. 83 ff., im Pfarrarchiv Hartberg.
- ⁶ Im Pfarrarchiv Hartberg.
- ⁷ Diözesanarchiv Graz, Pfarre Hartberg V/4—F-5/6.
- ⁸ Im Pfarrarchiv Hartberg.
- ⁹ Grundbuch A. R. Nr. 1142, fol. 32.
- ¹⁰ Der Besitzer des Hofergrundes Jakob Grabner wurde am 8. Jänner 1707 wegen übler Wirtschaft abgestiftet, doch wurde der Hof schon einige Wochen später (21. Jänner 1707) von den Kuruzzen niedergebrannt.
- ¹¹ Kopialbuch der Pfarre Hartberg v. 1673, fol. 127, im Pfarrarchiv Hartberg.
- ¹² Diözesanarchiv, Pfarre Hartberg V/4—F-5/6. Die Erhöhung der Robot hängt zum Teil mit der Erhöhung der Eigenwirtschaft des Pfarrers zusammen, die von 13 $\frac{1}{2}$ Tagwerk Acker und 8 $\frac{1}{2}$ Tagmahd Wiesen im Jahre 1598 auf 41 Tagwerk Acker und 70 Tagmahd Wiesen im Jahre 1713 gesteigert wurde. Vgl. F. Posch, Blätter für Heimatkunde, 25. Jhg., S. 53.
- ¹³ Urb. von 1724 im Pfarrarchiv Hartberg.
- ¹⁴ Alles im Verhör- und Strafprotokoll der Pfarre Hartberg von 1783—1788, im Pfarrarchiv Hartberg.
- ¹⁵ Vgl. F. Posch, Robotstreiks steir. Bauern zur Zeit Kaiser Josefs II., Blätter für Heimatkunde, 25. Jg., S. 53 ff.
- ¹⁶ So Erzbischof Konrad II. (1164—1168) ans Stift Vorau, erst zum Unterhalt des Bischofs von Halberstadt, dann zum Bau der Vorauer Stiftskirche U. B. I, Nr. 518; schon 1170 gab der Salzburger Erzbischof den Grafendorfer Zehenthof an Vorau, aber nahm ihn später anscheinend wieder zurück, U. B. I, Nr. 516. 1240 verpfändete Erzb. Eberhard den Hartberger Zehent an Leutold von Stadeck um 50 Mark Silber, 1258 verließ ihn Erzb. Ulrich demselben auf Lebenszeit, U. B. II, Nr. 380, U. B. III, Nr. 247, 248, 1365 überließ ihn Erzbischof Ortolf dem Salzburger Bürger und Goldschmied Ulrich und dessen Bruder Englein, Bürger zu Hartberg, und ihren Erben zu rechtem Lehen, wofür sie dem Vizedom in Leibnitz jährlich 60 Pfund Pfennig zu dienen hatten. L. A. Nr. 2920 g, 2921 a, 2925 a. Beitr. 43. Bd., Nr. 217.
- ¹⁷ Stiftsarchiv Vorau, Hs. 73, S. 251 f., 147 f.
- ¹⁸ Stiftsarchiv Vorau, Aktenheft Nr. 354.
- ¹⁹ J. Simmler, Geschichte der Stadt Hartberg, S. 102.
- ²⁰ Im Pfarrarchiv Hartberg.
- ²¹ Montforter Urbar, fol. 163 ff., Teuffenbacher Urb. fol. 117 ff., beide L. A.
- ²² Das folgende beruht auf den amtlichen Unterlagen im Pfarrarchiv Hartberg.
- ²³ Er machte für die Herrschaft Stadtpfarrhof Hartberg vom 7. Sept. 1818 bis 6. Sept. 1848 473 fl, 23 $\frac{1}{4}$ kr aus, so daß das 5%ige Entschädigungskapital 7487 fl 45 kr betrug.